



SR-Nummer: 600.5

Reglement Rechnungsstellung und Inkasso

15. September 2015

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 156 vom 15. September 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.
- Geändert (Änderung Erlassstitel, bisher: Ausführungsbestimmungen für Rechnungsstellung und Inkasso) am 26. Oktober 2021 mit GRB Nr. 256.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Ziff. 1 Mahnverordnung	3
B. Rechnungsstellung und Inkasso.....	3
Ziff. 2 Rechnungsstellung	3
Ziff. 3 Inkasso.....	3
Ziff. 4 Fristen	3
Ziff. 5 Zahlungserleichterung	3
Ziff. 6 Mahnungen.....	3
Ziff. 7 Betreibungen	4
Ziff. 8 Rechtsöffnungsbegehren.....	4
Ziff. 9 Berechnung der Verzugszinsen	4
Ziff. 10 Toleranz/Kulanz.....	4
C. Verlustschein / Abschreibungen	5
Ziff. 11 Von Verstorbenen.....	5
Ziff. 12 Bewirtschaftung	5
Ziff. 13 Abschreibung	5
D. Schlussbestimmung	5
Ziff. 14 Inkraftsetzung	5
Begriffsdefinition – Anhang	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Ziff. 1 Mahnverordnung

Dieses Reglement¹ stützen sich auf die Mahnverordnung, in welcher der Geltungsbereich definiert ist.

B. Rechnungsstellung und Inkasso

Ziff. 2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die DLZ bzw. Abteilungen und hat in der Regel mittels der Abteilungs-Software zu erfolgen. Über allfällige manuell erstellte Rechnungen ist das DLZ Finanzen, Abteilung Rechnungswesen, mittels Rechnungskopie zu informieren.

Die Rechnungen sind auf den voraussichtlichen Versand hin zu datieren und spätestens am Folgetag des Ausstelldatums zu versenden.

Auf jeder Rechnung ist die Zahlungsfrist zu vermerken.

Jede Rechnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, ausser sie beruht auf einer Verfügung.

Dauersäumigen Zahlungspflichtigen ist sofern möglich, nur gegen Vorkasse zu liefern.

Ziff. 3 Inkasso

Für das Inkasso ist in der Regel das DLZ Finanzen, Abteilung Rechnungswesen, für die Vorkasse die rechnungsstellende Abteilung zuständig.

Ziff. 4 Fristen

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist für die Mahnung eine Karenzfrist von 5 Tagen, vor der Mahnung mit Betreibungsandrohung bzw. der Betreibung ist eine Karenzfrist von 10 Tagen einzuhalten, über Feiertage entsprechend mehr.

Ziff. 5 Zahlungserleichterungen

Auf Antrag kann die rechnungsstellende Abteilung Zahlungserleichterungen gewähren. Voraussetzung ist eine vorgängige Schuldanerkennung.

Die Raten sind mindestens so hoch anzusetzen, dass der Fall innert Jahresfrist abgeschlossen sein wird.

Ziff. 6 Mahnungen

Der Hinweis auf den Rechnungen «Rechnungstotal zu bezahlen bis *Datum*, danach würden 5 % Verzugszins im Mahnverfahren berechnet» gilt rechtlich als (gleichzeitig zugestellte) Mahnung, womit das Verfalltagsgeschäft entsteht. Daraus ergeben sich folgende Begriffe:

Handlung	womit	verwendeter Begriff
Rechnungsstellung mit Mahnung 1	Text auf Rechnung: «Rechnungstotal zu bezahlen bis ...»	-

Mahnung 2	Mahnung (Art. 5 Mahnverordnung)	Mahnung
Mahnung 3	Mahnung mit Betreibungsandrohung	Mahnung mit Betreibungsandrohung

In der Regel ist halbmonatlich zu mahnen.

Das DLZ Finanzen, Abteilung Rechnungswesen, stellt den rechnungsstellenden Abteilungen ein Mahnjournal zu, welches durch diese innert drei Arbeitstagen zu prüfen und zu retournieren ist. Wenn eine Position nicht gemahnt/betrieben werden soll, ist eine Begründung anzubringen.

Der Versand der Mahnung 2 nach Ablauf der Zahlungsfrist hat mittels A Post, derjenige der Mahnung 3 mit Betreibungsandrohung mittels A-Post Plus (A+) zu erfolgen.

Ziff. 7 Betreibungen

Ausstände ab Fr. 30, für welche kein Zahlungsaufschub gewährt wurde, sind nach der Mahnung mit Betreibungsandrohung auf dem Betreibungsweg einzufordern. Soweit möglich und sinnvoll (vor allem Kleinbeträge unter Fr. 30) sind verschiedene Forderungen im gleichen Betreibungsbegehren zusammenzufassen.

Das Betreibungsbegehren darf erst nach Zustimmung durch den Leiter des rechnungsstellenden DLZ gestellt werden. Dieser entscheidet auch über ein allfälliges Fortsetzungsbegehren.

Ziff. 8 Rechtsöffnungsbegehren

Ein allfälliger Rechtsvorschlag ist beseitigen zu lassen.

Besteht die Forderung aufgrund einer Verfügung, ist eine definitive Rechtsöffnung zu verlangen und die Rechtskraft der Verfügung nachzuweisen.

Besteht die Forderung aufgrund einer öffentlichen Urkunde (z.B. Verlustschein) oder Schuldanerkennung, ist eine provisorische Rechtsöffnung zu verlangen.

In jedem Fall ist die korrekte Zustellung der Rechnung nachzuweisen.

Ziff. 9 Berechnung der Verzugszinsen

Für öffentlich-rechtliche Forderungen gilt die Verzugszinspflicht² «ab Datum der Mahnung». Diese Mahnung erfolgt jeweils schon mit dem entsprechenden Hinweis (Zahlungsaufforderung) auf der Rechnung (siehe Ziffer 6).

Für privatrechtliche Forderungen gilt die Verzugszinspflicht³ nachdem die Zahlungspflichtigen durch Mahnung in Verzug gesetzt wurden. Diese Mahnung erfolgt jeweils schon mit dem entsprechenden Hinweis (Zahlungsaufforderung) auf der Rechnung (siehe Ziffer 6). Wurde ein bestimmter Verfalltag vereinbart⁴, gilt die Verzugszinspflicht bereits ab dem Tag nach der Fälligkeit.

Bei korrekter Rechnungsstellung beginnt demnach die Verzugszinspflicht in der Regel ab dem Tag nach Verfall.

Ziff. 10 Toleranz / Kulanz

Die Mahngebühr kann nur erlassen werden, wenn die Zahlung am gleichen Tag wie der Mahnungsversand erfolgte.

Einmalige Kleinbeträge unter Fr. 30 werden zwei Monate nach Ablauf der mit der Mahnung gewährten Nachfrist ausgebucht, also nicht wiederholt gemahnt.

Verzugszinsen werden bei Betreibungen in jedem Fall erhoben, sonst nur ab Fr. 30.

C. Verlustscheine/Abschreibungen

Ziff. 11 Von Verstorbenen

Verlustscheine von verstorbenen Personen verjähren gegenüber den Erben spätestens ein Jahr nach dem Tod der Zahlungspflichtigen. Falls diese Frist abgelaufen ist, können diese Verlustscheine vernichtet werden. Vorbehalten sind fachspezifische andere Regelungen.

Ziff. 12 Bewirtschaftung

Die übrigen Verlustscheine sind via Leiter DLZ Finanzen in der Regel jährlich dem beauftragten Inkassobüro zur Bewirtschaftung zu übertragen.

Ziff. 13 Abschreibungen

Forderungen aus Verlustscheinen, nicht zu betreibende Forderungen gemäss Ziffer 7 und nichteinbringliche Kleinbeträge gemäss Ziffer 10 sind abzuschreiben.

D. Schlussbestimmungen

Ziff. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 ¹ in Kraft und ersetzt die Richtlinien für das Mahnwesen vom 11. Juli 1995 (GRB 230) sowie alle bisherigen Erlasse in gleicher Sache.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser

Pierre Lustenberger

¹ Geändert (Änderung Erlasstitel, bisher: Ausführungsbestimmungen für Rechnungsstellung und Inkasso) am 26. Oktober 2021 mit GRB Nr. 256.

² § 29a.2 VRG und Kommentar Jaag dazu, Ziffer N.5 f.

³ Art. 102.1 OR

⁴ Art. 102.2 OR

Begriffsdefinitionen – Anhang

Öffentlich-rechtliche Forderungen

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen solche für hoheitliche Tätigkeiten, wie:

- Baubewilligungsgebühren
- Forderungen aufgrund von Verfügungen
- Benutzungsgebühren soweit im Monopolbereich
- Bezugsgebühren soweit im Monopolbereich
- Anschlussgebühren
- Beiträge
- Registerauszüge
- Bussen
- Steuerähnliche Abgaben wie z.B. Hundeabgaben
- Steuern (für welche das vorstehende Reglement allerdings nicht gilt)

Privatrechtliche Forderungen

Zu den privatrechtlichen Forderungen zählen solche unter gleichberechtigten Vertragspartnern, wie:

- Miete, Pacht
- Benutzungsgebühren
- Eintrittsgelder
- Arbeiten des Gemeindewerks für Dritte